

Überblick zur APrO.EKHN

Tabelle zu Praktika				
Nr.	APrO.EKHN	Anwendungsbeispiel	Dauer, Vergütung etc.	Vereinbarung/ Vertrag etc
	<p>§ 3. Anerkennungspraktika</p> <p>(1) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten sind Personen, die <u>nach Abschluss</u> einer zwei- oder dreijährigen Fachschulausbildung oder nach Abschluss einer Fachhochschulausbildung ein in der Regel einjähriges Berufspraktikum ableisten.</p> <p>(2) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Entgeltfortzahlung s. § 22 APrO.EKHN i. V. m. §§ 42 ff. KDO - Urlaubsanspruch s. § 22a APrO.EKHN <p>Bei Dauer von 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzversorgung s. § 20 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von mehr als 3 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderzahlung s. § 21 APrO.EKHN 	
1.	1. für einen Ausbildungsberuf mit <u>zweijähriger</u> Fachschulausbildung in Höhe von 1.552 Euro,	- wird in RLP genutzt		
2.	2. für einen Ausbildungsberuf mit <u>dreijähriger</u> Fachschulausbildung in Höhe von 1.653 Euro,	- Bachelor-Praktikum - Erzieher/in Anerkennung - Berufsbegleitenden Erzieher/in-Ausbildung (Teilzeit)	1.653 €, ggf. anteilig s. § 19 APrO.EKHN	Vertrag siehe Muster (1)
3.	3. für einen Ausbildungsberuf mit <u>Fachhochschulausbildung</u> in Höhe von 1.850 Euro.	- Anerkennungsjahr Fachhochschule Sozialpädagogik / Sozialarbeit BA/MA		Vertrag siehe Muster (1)
	(3) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Praktikantenplätze nicht zu besetzen, kann die Vergütung nach Abs. 2 einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent monatlich heraufgesetzt werden.			

APrO – Ergänzung duale Ausbildung/duales Studium

<p>4.</p>	<p>§ 4. Vorpraktika</p> <p>(1) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als <u>Zulassungsvoraussetzung</u> für den Beginn einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als <u>Prüfungsvoraussetzung</u> geleistet werden muss, ohne selbst Bestandteil der Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung zu sein. Voraussetzung ist weiter, dass die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.</p> <p>(2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 609 Euro.</p>	<p>Findet in Hessen derzeit keine Anwendung. Da aber die Erzieher/Innenausbildung in NRW weiterhin ein Vorpraktikum vorsieht ist die Regelung für derartige Fälle anwendbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entgeltfortzahlung s. § 22 APrO.EKHN i. V. m. §§ 42 ff. KDO - Urlaubsanspruch s. § 22a APrO.EKHN <p>Bis zu 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 609 €, ggf. anteilig s. § 19 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzversorgung s. § 20 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von mehr als 3 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderzahlung s. § 21 APrO.EKHN 	<p>Vertrag siehe Muster (2)</p>
<p>5.</p>	<p>§ 5. Praktika bei integrierten Studiengängen und Dualen Studiengängen</p> <p>(1) Studierende von Fachhochschulen oder Hochschulen, die im Rahmen ihres Studiums für mindestens drei Monate Praxiszeiten in Betrieben ableisten, sollen eine monatliche Vergütung in Höhe von 609 Euro erhalten. Bei kürzeren Praxiszeiten kann eine Vergütung nach Satz 1 gezahlt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepädagogen bzw. Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischen und diakonischen Qualifikationen - Studium mit <u>Block-Praktika</u> von 19 bis 20 Wochenstunden für ca. 4 bis 5 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> - Entgeltfortzahlung s. § 22 APrO.EKHN i. V. m. §§ 42 ff. KDO - Urlaubsanspruch, ggf. anteilig, s. § 22a APrO.EKHN <p>Bis zu 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soll-Regelung: 609 €, ggf. anteilig s. § 19 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzversorgung s. § 20 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von mehr als 3 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderzahlung s. § 21 APrO.EKHN 	<p>Vereinbarung mit EKHN siehe Muster (5)</p>

APrO – Ergänzung duale Ausbildung/duales Studium

<p>6.</p>	<p>§ 6. Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit Schülerstatus (z. B. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten) Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit <u>Schülerstatus</u> können eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von 587 Euro erhalten. § 19 Absatz 1 findet Anwendung. Die Vergütung kann durch Sachleistung erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialassistentin / Sozialassistent - Fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule für Sozialwesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Entgeltfortzahlung s. § 22 APrO.EKHN i. V. m. §§ 42 ff. KDO - Urlaubsanspruch s. § 22a APrO.EKHN - 16 Tage anteilig bei 3 Arbeitstagen/Woche (liegt oberhalb der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes) <p>Kann-Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 587 €, ggf. anteilig s. § 19 APrO.EKHN oder - Sachleistung (z.B. Fahrkarte, Essenszuschuss, etc.) <p>zusätzlich bei Dauer von 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatzversorgung s. § 20 APrO.EKHN <p>Bei Dauer von mehr als 3 Monaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderzahlung s. § 21 APrO.EKHN 	<p>Vereinbarung mit der Schule siehe Muster (6)</p>
<p>7.</p>	<p>§ 7. Sonstige Praktika</p> <p>(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die <u>vor Abschluss der Ausbildung</u> einer Fach- oder Berufsfachschule ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 308 Euro monatlich erhalten.</p> <p>(2) Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der Schulausbildung <u>zur Erlangung der Fachhochschulreife</u> für ein Jahr ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 308 bis 587 Euro monatlich erhalten.</p> <p>(3) Praktikantinnen und Praktikanten, die zur Erlangung der Berufsreife für die Dauer eines Schuljahres wöchentlich einen <u>Praxistag</u> in einer Einrichtung absolvieren, können eine anteilige Vergütung gemäß Absatz 2 erhalten</p>	<p>Fallweise Anwendung in Einzelfällen</p>	<p>Kann-Regelung: 308 €</p> <p>Kann-Regelung: 308 € bis 587 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urlaubsanspruch, ggf. anteilig, s. § 22a APrO.EKHN 	<p>Vereinbarung mit Schule Siehe Muster (8)</p> <p>Datenschutzbestimmung und Selbstverpflichtung</p> <p>MiLoG beachten!</p>

APrO – Ergänzung duale Ausbildung/duales Studium

<p>8. § 11. Auszubildende in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit</p> <p>(1) Die Vergütung in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit beträgt monatlich</p> <p>968 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,</p> <p>1023 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,</p> <p>1074 Euro im dritten Jahr bzw. im 5. und 6. Semester</p> <p>(2) § 19 findet keine Anwendung.</p> <p>(3) An die Stelle der Vergütung nach Absatz 1 kann eine in einer Förderrichtlinie (z. B. PIA) vorgeschriebene Vergütung treten. Bleibt diese hinter der nach Absatz 1 vorgesehenen Vergütung zurück, kann die Differenz als Zulage gewährt werden.</p> <p>(4) Der Träger kann Schulgeld übernehmen. Bleibt dieses hinter der nach Absatz 1 vorgesehenen Vergütung zurück, kann die Differenz als Zulage gewährt werden.</p> <p>(5) Für Teilzeitausbildungen, die eine praktische Tätigkeit in Form eines Ausbildungsverhältnisses voraussetzen, gelten die Regelungen dieser Ordnung, insbesondere § 23, sinngemäß.</p>	<p><u>Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) Außerhalb BBiG (Hessen)</u></p>	<p>3 Jahre 2-3 Tage/Woche Unterricht 2-3 Tage/Woche Praktikum</p>	<p>Arbeitsvertrag</p>
	<p><u>Praxisintegrierten vergüteten Ausbildungen (PivA)</u></p>	<p>dreijährige Gesamtausbildung</p> <p>Förderung im Rahmen des Landesprogrammes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Jahr 1140,69 € - 2. Jahr 1202,07 € - 3. Jahr 1303,38 € <p>(Anerkennungsjahr gibt es nicht)</p>	<p>Kooperationsvereinbarung, Ausbildungsvertrag siehe Muster (sozialversicherungspflichtig zu beschäftigten)</p>
	<p><u>Duale Ausbildung Außerhalb BBiG (Rheinland-Pfalz)</u></p>	<p>3 Jahre in Teilzeit 19,5 Wochenstunden</p>	<p>Arbeitsvertrag Anrechnung auf Stellenplan</p>
	<p><u>Duales Studium Außerhalb BBiG</u></p> <p>- <i>ausbildungsintegriert (Erwerb von akademischem Abschluss und Berufsabschluss)</i></p> <p>- <i>kooperativ (Erwerb von akademischem Abschluss ohne Berufsabschluss)</i></p>	<p>- <i>Durchgehende Praxiszeit</i></p> <p>- <i>Berufspraktischer Umfang min. 16, max. 20 Wochenstunden</i></p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>1. bis 3. Sem. - 19,5 Wochenstunden</i> - <i>4. Sem. - 39 Wochenstunden</i> - <i>5. bis 7. Sem. - 19,5 Wochenstunden</i> 	<p>Arbeitsvertrag Anrechnung auf Praktikantenstelle oder Stellenplan</p>

APrO – Ergänzung duale Ausbildung/duales Studium

		„Orientierungspraktikum“	Bis zu drei Monaten möglich	Ehrenamtsvereinbarung Datenschutzverpflichtung
		Berufsbegleitendes Studium (Erwerb von akademischem Abschluss neben gleichzeitiger Berufstätigkeit)	Vergütung gem. Stellenbewertung und individuellem Tätigkeitsumfang	Vertrag Anrechnung auf den Stellenplan